

vom Gesandten rasche Auffassung und Anpassung sowie spezifische Kenntnisse und Verhaltensweisen erwartet wurden, was auf die allmähliche Herausbildung und Tradierung eines eigenen 'Berufsbildes' verweist (S. 87–111). Patrick GILLI untersucht Gesandte und Gesandtschaften in den Statuten von etwa 40 italienischen Gemeinwesen (12.–15. Jh.) unter rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekten (S. 57–85) und geht in einem weiteren Beitrag den Anfängen theoretischer Reflexion über das Gesandtenwesen in dem bekannten *Ambaxiatorum brevilogus* des Bernard Rosier von 1436 nach (S. 187–197). Ein gemeinsamer Aufsatz von Nadia COVINI / Bruno FIGLIUOLO / Isabella LAZZARINI / Francesco SENATORE behandelt italienische Quellen aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.; analysiert werden Instruktionen und Schreiben der neapolitanischen und florentinischen Auftraggeber von Gesandtschaften sowie die reiche schriftliche Dokumentation der diplomatischen Beziehungen Mailands zu Venedig und die Quellen zum Gesandtschaftswesen der Fürsten von Mantua und Ferrara; I. Lazzarini präsentiert am Anfang die Fragestellungen und am Ende das vergleichende Resümee, wonach im untersuchten Zeitraum eine theoretische Reflexion fehlt und das Gesandtenwesen in der Sphäre politischer Praktiken angesiedelt blieb (S. 113–161). In ihrem Beitrag über das Idealbild des Gesandten stellen Bruno FIGLIUOLO / Francesco SENATORE die einschlägigen Abschnitte in zwei von Diomedes Carafa († 1487) formulierten Denkschriften sowie Äußerungen florentinischer Autoren (Dante, Machiavelli, Guicciardini) vor (S. 163–185). – Von den der Neuzeit gewidmeten Aufsätzen sei der Beitrag von Wolfgang E. J. WEBER zur „Theorie der Diplomatie im Heiligen Römischen Reich“ (S. 453–486) wegen seines Rückblicks auf die „spätmittelalterlichen Anfänge“ hervorgehoben. Der Band ist mit einer gemeinsamen Bibliographie ausgestattet und durch einen Index der Personennamen erschlossen.

C. M.

---

Harry DONDORP, *Die Haftung für Delikte des Erblassers nach klassischem kanonischem Recht*, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 62 (2015) S. 1–24, analysiert die unterschiedlichen Meinungen der Kanonisten des 12. und v. a. 13. Jh. zu der Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage die Erben Genugtuung für Vergehen des Verstorbenen zu leisten hätten, was dann schlagend wurde, wenn dieser exkommuniziert gewesen war oder die Bedingungen der erteilten Absolution nicht mehr hatte erfüllen können. Herwig Weigl

Gregory S. MOULE, *Corporate Jurisdiction, Academic Heresy, and Fraternal Correction at the University of Paris, 1200–1400* (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 51) Leiden 2016, Brill, 374 S., ISBN 978-90-04-31132-9, EUR 140. – Das beeindruckende Buch von M. (eine erweiterte Fassung seiner Diss. bei William Courtenay) ordnet den Umgang der Universität Paris mit häresieverdächtigen Lehren an ihrer theologischen Fakultät in den Kontext von körperschaftlicher Rechtsprechung und Verfolgung von Häresien als Thema der Kanonistik und brüderlicher Ermahnung als Thema der Theolo-